



Beilage

Leistungsvereinbarung
über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt
auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Be-
triebsperimeter in der Gebietseinheit XI
(nachfolgend Vereinbarung)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das

Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)

und dem

Betreiber der Gebietseinheit XI (nachfolgend Betreiber)

Präambel	4
1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung.....	4
2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge.....	4
3 Leistungen des Betreibers	5
4 Leistungen des ASTRA.....	5
5 Sorgfaltspflicht.....	6
6 Informationspflicht	7
7 Anzeige- und Abmahnungspflicht.....	7
8 Organisation	7
9 Koordination	7
10 Stellvertretung	8
11 Kommunikation.....	8
12 Leistungsänderungen	8
13 Schadenverhütungs- oder Schadenminderungspflicht.....	8
14 Versicherung	9
15 Buchführung und Rechnungslegung	9
16 Erfolgsbeteiligung	9
17 Finanzierung des Betreibers	10
18 Controlling / Berichterstattung.....	10
19 Haftung für Nichterfüllung und nicht richtige Erfüllung	10
20 Nachbesserung und Ersatzvornahme	11
21 Regelung der Ansprüche Dritter.....	11
22 Streitigkeiten zwischen Bund und Betreiber	12
23 Überprüfung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Anhänge	12
24 Dauer	12
25 Kündigung.....	12
26 Liste der Anhänge	12
27 Inkrafttreten	12

Gestützt auf

- Artikel 83 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 49a Absatz 2 und Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11)

sowie die entsprechenden kantonalen Bestimmungen

schliessen das Bundesamt für Strassen und der Betreiber nachfolgende Vereinbarung ab.

Präambel

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Bund Eigentümer der Nationalstrassen. Der Bund ist alleine zuständig für den Ausbau des beschlossenen Nationalstrassennetzes, die Erweiterung des Nationalstrassennetzes durch Aufnahme neuer Strecken, den Unterhalt und den Betrieb des Nationalstrassennetzes.

Die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts sollen Kantone oder von diesen gebildeten Trägerschaften auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarung besorgen.

Das ASTRA behandelt alle Betreiber gleich.

1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Der Bund überträgt den betrieblichen Unterhalt und den projektfreien baulichen Unterhalt an den in der Gebietseinheit XI liegenden Nationalstrassen und ihren Bestandteilen sowie den Objekten nach dem Unterhalts- und Betriebsperimeter auf den Betreiber und vergütet diesen dafür.

Veränderungen am Umfang der in der Gebietseinheit XY liegenden Nationalstrassen und ihren Bestandteilen sowie den Objekten nach dem Unterhalts- und Betriebsperimeter (Erweiterung oder Reduktion) werden umgehend von dieser Vereinbarung erfasst.

2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Bestandteile der Vereinbarung sind in nachstehender Reihenfolge:

- die vorliegende Vertragsurkunde,
- die bereinigte Offerte des Betreibers,
- die Protokolle der Sitzungen zur Preisbereinigung,
- die im Anhang aufgeführten Weisungen, Richtlinien, Fachhandbücher und Dokumentationen.

Vorbehalten bleiben Präzisierungen, Bemerkungen und Vorbehalte des Betreibers, die vom ASTRA ausdrücklich schriftlich genehmigt worden sind. Diese gehen den übrigen Bestandteilen vor.

Überall dort, wo keine ausdrückliche Regelung erfolgt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220) sinngemäss anwendbar.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt die bisher geltende Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien vom 7. Dezember 2007, inklusive der bisher geltenden Nachträge vorbehaltlos.

Nachtrag vom 4. Dezember 2013

Nachtrag vom 25. November 2019

3 Leistungen des Betreibers

3.1 Betrieblicher Unterhalt

Der betriebliche Unterhalt auf den Nationalstrassen, ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter beinhaltet Leistungen gemäss den Anhängen, insbesondere Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen, technischer Dienst und weitere Dienste.

3.2 Projektfreier baulicher Unterhalt

Der projektfreie bauliche Unterhalt auf den Nationalstrassen, ihren Bestandteilen und den Objekten umfasst – gemäss Unterhalts- und Betriebsperimeter – die fünf Fachgebiete gemäss ASTRA-Richtlinie 16330: Trasse und Umwelt (T/U); Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA); Kunstbauten (K); Tunneln und Geotechnik (T/G); Infrastruktur Betrieb (IBB).

3.3 Einzelheiten

Die Einzelheiten der Leistungen des Betreibers (insbesondere Umfang und Qualität) sowohl für den betrieblichen wie für den projektfreien baulichen Unterhalt sind nachfolgend und in den ASTRA Weisungen, Richtlinien, Fachhandbücher und Dokumentationen geregelt.

4 Leistungen des ASTRA

4.1 Vergütung

Das ASTRA vergütet dem Betreiber seine Leistungen für den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter.

4.2 Grundsatz

Die Leistungen des Betreibers werden grundsätzlich mit einer Gesamtglobalen vergütet. Vorbehalten bleiben vereinbarte Leistungen mit Vergütung nach Aufwand beziehungsweise nach effektiven Kosten.

Die Vergütungsregeln erfolgen auf Basis der ASTRA Richtlinie «16310, Betrieb NS – Vergütungen».

4.3 Mehrwertsteuer

Die vereinbarten Abgeltungen verstehen sich ohne allfällig geschuldete Mehrwertsteuer.

Die effektiv zu entschädigender Mehrwertsteuer basiert auf dem Grundsatz der Kostenneutralität für den Betreiber und richtet sich nach der Steuerpflicht unter Berücksichtigung der allenfalls angewendeten Pauschalsteuersätzen.

Die Handhabung der Mehrwertsteuer erfolgt nach Handbuch Rechnungswesen, ASTRA Handbuch 26030.

4.4 Teuerung

Die Anpassung der Globalvergütung für die aufgelaufene Teuerung richtet sich nach der ASTRA-Richtlinie «16310 – Betrieb NS – Vergütung» gemäss Anhang 26 zu dieser Vereinbarung.

4.5 Unvorhersehbare Leistungen

Die Kosten für unvorhersehbare Leistungen wie beispielsweise bei der Ereignisbewältigung (Lawinen, Steinschlag usw.) werden separat und nach Aufwand vergütet. Es ist die ASTRA Richtlinie « 16270 – Betrieb NS – TP Ausserordentlicher Dienst » zu beachten.

4.6 Zahlungsmodus für global vergütete Leistungen

Für die global vergüteten Leistungen erhält der Betreiber monatliche Akontozahlungen in der Höhe von 8 1/3 Prozent des Totals der globalen Vergütung. Die Zahlung erfolgt in der ersten vollen Woche des Monats. Unbestrittene oder mit dem Betreiber bereinigte Gegenforderungen des ASTRA können jeweils verrechnet werden.

4.7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodus für nach Aufwand vergütete Leistungen

Der Betreiber stellt monatlich für die nach Aufwand vergüteten Leistungen Rechnung. Die Zahlung erfolgt 45 Tage nach Einreichung der Rechnung. Es ist die ASTRA Richtlinie « 16311 – Vergütung von Leistungen der Gebietseinheiten und der Kantone im Aufwand » zu beachten.

4.8 Betriebsstandorte

Das ASTRA stellt den Betreibern vorhandene Betriebsstandorte unentgeltlich zur Verfügung.

Bei Betriebsstandorten mit gemischter Nutzung ist ein Kostenteiler zu vereinbaren.

4.9 Festlegen der Standards

Das ASTRA legt die schweizweit geltenden Standards fest und ist für die Information der Betreiber sowie die entsprechenden Anpassungen verantwortlich. Diese gelten für die Nationalstrasse 1. und 2. Klasse. Die Standards der NS 3. Klasse inkl. der Langsamverkehrsflächen werden in Absprache mit dem ASTRA festgelegt, als Grundlage dient die ASTRA Dokumentation «8A009 – Anzuwendende Standards auf Nationalstrasse 3. Klasse». Der Betreiber verpflichtet sich, die vorgegeben Standards einzuhalten.

Der Betreiber verpflichtet sich, die betrieblichen Abläufe und die notwendigen Ausrüstungen kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten und Innovationen hinsichtlich der Sicherheit, Verfügbarkeit, Image, der Effektivität und der Effizienz laufend zu überprüfen und entsprechend umzusetzen.

5 Sorgfaltspflicht

Der Betreiber wahrt die Interessen des Bundes. Er verpflichtet sich, den betrieblichen und den projekt-freien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen, ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter sachkundig, sorgfältig sowie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Technik und entsprechend den unter Pkt. 26, Liste der Anhänge, genannten Beilagen des ASTRA auszuführen.

6 Informationspflicht

Der Betreiber informiert das ASTRA über alle ihm bekannten Umstände, welche für den Bund als Eigentümer der Nationalstrassen von Bedeutung sein könnten. Er weist das ASTRA insbesondere auf mögliche Naturgefahren hin.

Das ASTRA informiert den Betreiber über alle ihm bekannten Umstände, die für eine vereinbarungskonforme Erfüllung notwendig sind.

Als Grundlage zur Informationspflicht dient die ASTRA Richtlinie « 16120 – Betrieb NS Meldepflicht ».

7 Anzeige- und Abmahnungspflicht

Der Betreiber hat Umstände, welche die vereinbarungsgemässe Erfüllung dieser Vereinbarung gefährden, dem ASTRA unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Betreiber diese Anzeige, so gehen allfällige nachteilige Folgen zu seinen Lasten, es sei denn, das ASTRA habe von diesen Umständen auch ohne Anzeige nachweisbar Kenntnis gehabt oder trotz rechtzeitiger Anzeige keine entsprechenden Vorsichtmassnahmen ergriffen.

8 Organisation

8.1 Grundsatz

Der Betreiber kann sich, soweit es diese Vereinbarung und ihre Anhänge nicht anders bestimmen, für die Erledigung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts selbständig organisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge vollständig und kostenoptimal erfüllt werden können.

Entscheide mit wesentlichen Auswirkungen auf die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen oder der Kosten sind durch das ASTRA vorgängig zu genehmigen.

8.2 Beizug Dritter

Der Betreiber kann für die Erledigung einzelner Leistungen und Tätigkeiten des betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalts Dritte (Hilfspersonen) beiziehen oder die Erledigung des betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt an Dritte übertragen.

Die Dritten gelten als Hilfspersonen im Sinne von Artikel 101 des Obligationenrechts. Artikel 399 Abs. 2 des Obligationenrechts wird wegbedungen.

9 Koordination

Der Betreiber koordiniert seine Tätigkeiten selbständig mit Dritten wie beispielsweise den Betreibern von anderen Gebietseinheiten, der Polizei, den Schadenwehren und den Verantwortlichen für das Verkehrsmanagement, sofern dies für die sachgerechte Erfüllung der Vereinbarung notwendig ist.

10 Stellvertretung

Der Betreiber nimmt die im Dokument «Eigentümerrechte» genannten Rechte als Stellvertreter des Bundes wahr. Ansonsten kann der Betreiber für den Bund nur dann rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen abgeben, wenn das ASTRA ihm dazu eine schriftliche Befugnis erteilt.

11 Kommunikation

11.1 Grundsatz

Der Betreiber informiert Dritte selbständig über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt. Er bringt dem ASTRA die jeweilige Information zur Kenntnis.

11.2 Ausnahme

In Ereignisfällen erfolgt die Kommunikation gemäss den Vorgaben der ASTRA-Dokumentation «26060 Handbuch Ereignisbewältigung Nationalstrassen».

12 Leistungsänderungen

12.1 Grundsatz

Das ASTRA kann mit angemessener Vormeldefrist geringfügige Leistungsänderungen bestellen (Minder- oder Mehrleistungen, sofern der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt).

12.2 Schriftlichkeit

Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten.

12.3 Vergütung

Der Vergütungsmodus für die Mehrleistung erfolgt analog der ursprünglichen Leistung entweder nach Aufwand oder global (zuzüglich einer allfälligen Teuerung).

Im Falle einer Minderleistung hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadloshaltung (entgangener Gewinn).

12.4 Erhaltungsprojekte

Nicht geleistete Arbeiten im betrieblichen Unterhalt (Minderleistungen) aufgrund von Erhaltungsprojekten sind jährlich zu berechnen und dem ASTRA zurückzuerstatten. Details sind in der ASTRA-Richtlinie «16310 Betrieb NS Vergütung» gemäss Art. 26 - Anhang dieser Vereinbarung geregelt.

13 Schadenverhütungs- oder Schadenminderungspflicht

Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um dem ASTRA oder Dritten drohenden Schaden zu vermeiden oder zu vermindern oder bereits eingetretenen Schaden zu vermindern. Das ASTRA verpflichtet sich, die entstandenen Mehrkosten zu vergüten.

Sofern möglich, hat der Betreiber das ASTRA vorgängig zu informieren und gemäss dessen Anweisungen zu handeln.

Ist eine vorgängige Information nicht möglich, hat der Betreiber nachträglich einen schriftlichen Bericht über die Ursachen und die getroffenen Massnahmen einzureichen.

14 Versicherung

Der Betreiber hat sich zur Deckung allfälliger Ansprüche des Bundes oder Dritter ausreichend zu versichern.

15 Buchführung und Rechnungslegung

Der Betreiber hat nach vereinbarten Grundsätzen, ausgehend von den Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden) oder bei privatrechtlich organisierten Betreibern von Swiss GAAP FER (Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) eine vollständige Finanzbuchhaltung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, und Geldflussrechnung zu führen. Ebenso ist ein Anhang mit den vom ASTRA definierten Erläuterungen Bestandteil der Rechnungslegung. Zusätzlich zur finanziellen Rechnungslegung führt der Betreiber zur Beurteilung der einzelnen betrieblichen Leistungen eine separate Kosten-/Leistungsrechnung.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Finanzbuchhaltung und zur Kosten-/Leistungsrechnung werden im Handbuch für Rechnungswesen des ASTRA unter Art. 26 Anhang dieser Vereinbarung beschrieben.

16 Erfolgsbeteiligung

Der Betreiber soll im Rahmen der Leistungsvereinbarung bei effizienter und effektiver Geschäftsbesorgung grundsätzlich Gewinne erwirtschaften können. Mit Blick darauf, dass die vom Betreiber auf den Nationalstrassen erwirtschafteten Mittel mindestens teilweise in das «System Nationalstrasse» zurückfliessen sollen, wird eine Erfolgsbeteiligung auf Basis der folgenden Regeln vereinbart:

1. Grundlage für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung des ASTRA bildet das im finanzbuchhalterischen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis des Betreibers.
2. Beteiligungsberechtigt ist jener Teil des Jahresergebnisses, der auf den prozentualen Anteil des Ertrages aus Arbeiten auf Nationalstrassen (alle Umsätze in direktem Zusammenhang mit Nationalstrassen, insbesondere Entschädigung vom ASTRA (Globale, KBU, Aufwand, Projekt) und Entschädigung von Dritten (inkl. Versicherungen) für Arbeiten auf Nationalstrassen am Gesamtertrag der Betreiberorganisation entfällt (= beteiligungsberechtigter Gewinnanteil).
3. Bis zu einem Jahresgewinn von 4 Prozent des Gesamtertrags (vor Erfolgsbeteiligung), beläuft sich die Erfolgsbeteiligung des ASTRA auf 50 Prozent des beteiligungsberechtigten Gewinnanteils.
4. Übersteigt der Jahresgewinn 4 Prozent des Gesamtertrags (vor Erfolgsbeteiligung), so stehen die übersteigenden Teile des beteiligungsberechtigten Gewinnanteils zu 100 Prozent dem ASTRA zu.

Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA wird in der Erfolgsrechnung des Betreibers als Ertragsminderung gebucht. Sie ist im Jahresabschluss des Betreibers als separate Bilanzposition zurückzustellen und dem ASTRA im Folgejahr bis zum 30. Juni auszuzahlen.

Wird die Gewinnschwelle von 4 Prozent des Gesamtertrags während drei und mehr aufeinander folgenden Jahren übertroffen, so können das ASTRA und die Gebietseinheit zudem Preissenkungen auf den für das ASTRA erbrachten Leistungen vereinbaren, welche den Jahresgewinn wieder in ein Band von 0 bis 4 Prozent des Gesamtertrags zurückführen.

Die Betreiber verpflichten sich, dass die beim Betreiber verbleibenden Gewinne in der Strassenrechnung des Eigentümerkanons verbleiben und nicht zweckentfremdet werden.

Weist eine Gebietseinheit während drei und mehr aufeinander folgenden Jahre einen Verlust aus, so sind die Gründe zu analysieren und geeignete Gegenmassnahmen zu treffen.

17 Finanzierung des Betreibers

Die Finanzierung des Betreibers ist Sache des Trägerkantons. Dieser ist dafür besorgt, dass der Betreiber mit den erforderlichen, flüssigen Mitteln und Eigenkapitalien ausgestattet ist, um eine einwandfreie Betriebstätigkeit und gedeihliche Entwicklung jederzeit zu gewährleisten.

Der Träger berücksichtigt bei der Ergebnisverwendung die längerfristigen Bedürfnisse des Betreibers.

Gerät der Betreiber durch Verluste oder aus anderen Gründen in eine finanzielle Notlage, so ergreift der Träger zusammen mit dem Betreiber rechtzeitig die notwendigen Massnahmen, um Liquiditätsengpässe und/oder eine Überschuldung zu vermeiden.

18 Controlling / Berichterstattung

18.1 Grundsatz

Dem ASTRA steht jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt sowie die Finanzbuchhaltung und die Kosten-Leistungsrechnung des Betreibers zu. Das ASTRA kann Stichprobenkontrollen durchführen.

Vorbehalten bleiben zudem Überprüfungen durch die Finanzaufsicht der Eidg. Finanzkontrolle EFK.

18.2 Quartalsberichte

Der Betreiber erstattet dem ASTRA vierteljährlich nach dessen Vorgaben Bericht. Die Quartalsberichte sind bis zum 15. des ersten Monats des nächsten Quartals einzureichen. Die Einzelheiten sind in der ASTRA Richtlinie «16420 – Betrieb NS – Reporting» geregelt.

18.3 Jahresberichte

Der Betreiber erstattet dem ASTRA jährlich nach dessen Vorgaben Bericht. Die Einzelheiten sind in der ASTRA Richtlinie « 16420 – Betrieb NS – Reporting » geregelt. Jahresbericht inklusive Bericht der Revisionsstelle ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

19 Haftung für Nichterfüllung und nicht richtige Erfüllung

Für Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung dieser Vereinbarung haftet der Betreiber.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar, wobei ausserordentliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung ausgeschlossen sind.

Der Betreiber haftet gegenüber dem Bund auch für Schäden, welche Dritte wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung entstanden sind.

20 Nachbesserung und Ersatzvornahme

20.1 Nachbesserung

In der ASTRA Richtlinie «16310 – Betrieb NS – Vergütung» ist festgehalten, ob bei Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung für den Betreiber die Möglichkeit der Nachbesserung besteht und innert welcher Frist diese zu erfolgen hat.

20.2 Ersatzvornahme

Erbringt der Betreiber trotz Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung nicht oder nicht gehörig, so kann das ASTRA auf Kosten des Betreibers die Ersatzvornahme anordnen. Diese Kosten werden mit der Vergütung verrechnet, die dem Betreiber aufgrund dieser Vereinbarung zusteht.

21 Regelung der Ansprüche Dritter

21.1 Ansprüche Dritter gegenüber dem Betreiber

Der Betreiber führt die gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen, soweit sich Ansprüche Dritter gegen ihn als Betreiber richten, mithin die Aufgabe und Tätigkeiten des Betreibers betreffen. Der Betreiber trägt den allfälligen Schaden.

Stützt sich der Dritte bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf ein zwischen ihm und dem Betreiber bestehendes Vertragsverhältnis, obliegt die Regelung dieser Ansprüche dem Betreiber.

21.2 Ansprüche Dritter gegenüber dem Bund

Das ASTRA führt die gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen, soweit sich Ansprüche Dritter gegen den Bund richten, beispielsweise in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Nationalstrassen. Der Bund trägt den allfälligen Schaden, unter Vorbehalt eines Rückgriffes auf den Betreiber.

Das ASTRA setzt den Betreiber unverzüglich über derartige Ansprüche in Kenntnis, informiert ihn laufend über die Verhandlungen und gibt ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das ASTRA kann die Verhandlungsführung an den Betreiber delegieren. Dieser ist verpflichtet, das ASTRA laufend über den Stand der Verhandlungen zu informieren. Stellt sich im Verlauf der Verhandlungen heraus, dass die Ansprüche nicht ausschliesslich mit dem Betreiber zusammenhängen können, so übernimmt wieder das ASTRA die Verhandlungsführung.

Das ASTRA schliesst im Einvernehmen mit dem Betreiber allfällige Entschädigungsvereinbarungen ab.

22 Streitigkeiten zwischen Bund und Betreiber

Das ASTRA und der Betreiber legen Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlungen bei. Kommt keine Einigung zustande, kann ein Mediator beigezogen werden. Im Übrigen ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32) anwendbar.

23 Überprüfung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Anhänge

Diese Vereinbarung inkl. Anhänge kann nur in beidseitigem Einvernehmen und schriftlich geändert werden.

Die Vereinbarung und ihre Anhänge werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Hinblick auf eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung verpflichten sich die Parteien:

- sämtliche Leistungen laufend zu überprüfen und insbesondere das Geschäftsmodell, die Prozesse, die Infrastrukturen (z.B. Betriebsstandorte) und den Personalbestand eingehend zu analysieren;
- die gewonnenen Kenntnisse umzusetzen, d.h. alle Massnahmen zu ergreifen, die Effizienzgewinne bewirken.

24 Dauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

25 Kündigung

Die Vereinbarung und ihre Anhänge können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung einer 24 monatigen Kündigungsfrist auf den 31. Mai gekündigt werden.

26 Liste der Anhänge

Alle Weisungen, Richtlinien, Fachhandbücher und Dokumentationen sind auf der Homepage des ASTRA unter:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/standards/betrieb.html>

zu finden und gelten als vereinbart.

27 Inkrafttreten

Die Vereinbarung und ihre Anhänge treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Valentina Kumpusch
Vize-Direktorin, Abteilungschefin Infrastruktur-West

Ittigen,

Der Betreiber der Gebietseinheit XI

Roger Nager
Baudirektor

Altdorf,